



Anlage 1

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Allgemeine Richtlinien

der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef bzw. für Bad Honnefer Kinder und Jugendliche durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

- 1.1 Ziel der Förderung der Jugendarbeit ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen und sozialen Persönlichkeit. Diesem Ziel dienen mittelbar und unmittelbar Maßnahmen, die
 - die sozialen, geistigen, körperlichen und emotionalen Anlagen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen stärken;
 - die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen, die Benachteiligungen abbauen helfen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern;
 - an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen;
 - den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur vermitteln und sensibles Handeln mit den Ressourcen der Welt möglich machen.
- 1.2 Gefördert werden Maßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen entsprechend den Bestimmungen der Einzelförderrichtlinien für:
 - Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlager
 - Feriennaherholung
 - Internationale Begegnungen
 - Bildungsveranstaltungen
 - Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit
 - Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit politischem Radikalismus
 - Die Gewährung von Zuschüssen für Modell- und Sondermaßnahmen
 - Die Gewährung von Zuschüssen zur strukturellen Förderung der Jugendverbände
- 1.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, musikalischen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben, Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit der Zielsetzung des Vereines stehen (Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren, etc.) oder kommerzielle Interessen verfolgen. Außerdem werden solche nicht gefördert, die speziellen - nicht der Jugendarbeit zuzurechnenden Zielen - dienen.



2. Förderungsgrundsätze

- 2.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.2 Die Förderung ist jeweils nur nach einer Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit möglich.
- 2.3 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits getätigter Anschaffungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2.4 Das Jugendamt der Stadt Bad Honnef beauftragt den Stadtjugendring Bad Honnef e.V. die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung im Sinne dieser Richtlinien treuhänderisch auf die Antragsberechtigten aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.
- 2.5 Das Recht der Träger der Jugendhilfe auf freie Gestaltung ihrer Jugendarbeit sowie selbstständige Auswahl und Fortbildung ihrer Mitarbeitenden, bleibt durch die Förderung unberührt.
- 2.6 Es gelten diese allgemeinen Richtlinien, soweit sich aus den Einzelförderrichtlinien nichts Abweichendes ergibt.
- 2.7 Es können nur Träger gefördert werden, die mit dem Jugendamt der Stadt Bad Honnef eine Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII zur Sicherstellung des Kinderschutzes durch Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse ihrer Mitarbeitenden und ehrenamtliche tätigen Personen abgeschlossen haben. Bei Trägern aus anderen Jugendamtsbezirken müssen diese nachweisen, dass eine solche Vereinbarung mit ihrem örtlichen zuständigen Jugendamt besteht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Träger eigene Regelungen zur Sicherstellung des Kinderschutzes gem. § 72a vorlegen, die vom Jugendamt der Stadt Bad Honnef anerkannt werden kann.
- 2.8 Bei Förderungsempfängern, die in erheblicher Weise und wiederholt gegen die festgelegten Grundsätze und Förderungsbestimmungen verstoßen, behält sich die Stadt Bad Honnef das Recht vor, diese ganz oder teilweise von der weiteren Förderung - evtl. durch Widerruf der Anerkennung - auszuschließen.

3. Förderungsempfänger

3.1 Förderungsempfänger sind:

- Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bad Honnef tätig und anerkannt sind;
- Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Vereine und andere Träger, wenn sie die Anforderungen des § 74 SGB VIII erfüllen, und dies durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bad Honnef anerkannt wurde. Sie müssen:
 - die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel bieten
 - gemeinnützige Ziele verfolgen
 - eine angemessene Eigenleistung erbringen
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten und
 - im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bad Honnef tätig sein.
- Träger gem. §§ 74, 75 SGB VIII, die ihren Sitz in einer an den Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Honnef angrenzenden Gemeinde, Stadt oder Kreis mit eigenem Jugendamt haben und deren Jugendarbeit auf das Gebiet der Stadt Bad Honnef ausstrahlt.



3.2 Nicht gefördert werden:

- Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden könnten;
- Träger im Sinne von § 22 SGB VIII;
- Träger im Sinne des Schulgesetzes;
- Maßnahmen und Veranstaltungen im vorrangig familiären Bezug.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für eine freiwillige Teilnahme offenstehen. Ihnen soll, entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand, die Möglichkeit gegeben werden, an der Planung und Durchführung der Angebote mitzuwirken. Die Einbeziehung nichtorganisierter junger Menschen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht.

4.2 Die Stadt Bad Honnef ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sowie die Einhaltung der Zuschussrichtlinien und sonstigen Bewilligungsgrundsätze durch Einsichtnahme in Belege/Kontoauszüge der Zuschussempfängenden sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Zuschussempfängenden sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Belege/Kontoauszüge für die letzten drei Jahre aufzubewahren.

4.3 Gefördert werden:

- Teilnehmende aus Bad Honnef
- Teilnehmende aus anderen angrenzenden Jugendamtsbezirken, solange ihr Anteil an der Gesamtteilnehmendenzahl 25 Prozent nicht übersteigt

4.4 Die als Jugendgruppenleitungen eingesetzten Personen müssen eine fachspezifische Qualifikation oder umfassende Erfahrungen in der Jugendarbeit nachweisen oder Inhabende einer gültigen Jugendleiter/-in Card (Juleica) sein.

4.5 Die eingesetzten Betreuungspersonen sind ohne Altersbegrenzung und unabhängig vom Wohnort in die Förderung eingeschlossen. Eine Förderung der Gesamtmaßnahme ist nur zulässig, wenn eine nach den entsprechenden Richtlinien ausreichende Anzahl an Betreuungspersonen an dieser Maßnahme selbst teilnimmt.

4.6 Ein städtischer Zuschuss wird darüber hinaus nur gewährt, wenn

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- angemessene Eigenanteile und / oder Teilnahmebeiträge erbracht werden,
- mögliche vorrangige Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind und
- durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt.

4.7 Die Einzelrichtlinien können weitere Voraussetzungen bestimmen

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetrags- und Anteilsfinanzierung.

5.2 Förderungshöhe/-umfang

Förderungshöhe und -umfang ergeben sich aus Ziffer 5 der jeweiligen Richtlinien.



6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

- Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes (einschl. Anlagen) bis zum 31.03. des Jahres der Maßnahme an den Stadtjugendring Bad Honnef e.V. zu richten. Über später eingehende Anträge wird unter Berücksichtigung der dann noch zur Verfügung stehenden Zuschussmittel entschieden. Der Stadtjugendring legt dann einen entsprechenden Bericht über die Verwendung der Mittel dem Jugendamt der Stadt Bad Honnef bis zum 31.03. des Folgejahres vor.
- Der Antrag kann auch als PDF per E-Mail oder über die Website des Stadtjugendring Bad Honnef gestellt werden.
- Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

6.2 Bewilligungs- und Abschlagsverfahren

- Wird der Antrag bis zum 31.03. des Jahres eingereicht, erhalten antragstellende einen schriftlichen Bescheid vor Beginn der Maßnahme.
- In begründeten Ausnahmefällen kann auf gesonderten Antrag, der frühestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden kann, ein Abschlag in Höhe von rund 50 % des beantragten Zuschusses gewährt werden. In dem Antrag auf Abschlagzahlung sind ausdrücklich die Teilnehmendenzahl sowie die Dauer der Maßnahme zu bestätigen.
- Wird der Antrag nicht bis zum 31.03. eingereicht, so wird der Bescheid zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugesandt. Die Durchführung der Maßnahme ohne Bewilligungsbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers.
- Sofern der Antrag den jeweiligen Richtlinien nach Ziffer 1.2 nicht entspricht und auch keiner anderen Richtlinie zugeordnet werden kann, erforderliche Angaben fehlen bzw. notwendige Unterlagen nicht beigefügt sind und/oder diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden, erhalten antragstellende einen Ablehnungsbescheid.

6.3 Verwendungsnachweis

Von antragstellenden ist ein Verwendungsnachweis auf dem vorgesehenen Vordruck bis spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. Anschaffung des Jugendpflagematerials dem Stadtjugendring Bad Honnef e.V. vorzulegen.

6.4 Rückzahlung/-forderung

Die antragstellenden sind verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn

- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird;
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
- die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden;
- Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien nicht beachtet wurden;
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind;
- unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteils eine Überfinanzierung erfolgen würde.

Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwandten städtischen Zuschusses ist der Betrag grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an mit



dem Zinssatz zu verzinsen, der zu diesem Zeitpunkt bei der Kreissparkasse Köln für die Kassenkredite der Gemeinden gilt. Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht, soweit innerhalb einer angemessenen Frist eine Rückzahlung erfolgt.



Anlage 2

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlegern

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

- 1.1 Durch die geförderten Maßnahmen sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln.
- 1.2 Gefördert werden Freizeitmaßnahmen, die außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Bad Honnef stattfinden.
- 1.3 Nicht gefördert wird die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird.

2. Förderungsgrundsätze

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

3. Förderungsempfänger

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

Abweichend von 3.1 der Allgemeinen Richtlinien werden grundsätzlich auch Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit gefördert.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 5 zuschussfähigen Teilnehmenden (ohne Betreuungspersonen). Die Gesamtzahl der Teilnehmenden ist hier maßgebend, nicht die Zahl der Teilnehmenden aus Bad Honnef.

Zuschussfähig sind:

- eine Jugendgruppenleitung (gem. Ziffern 4.3 und 4.4 der Allgemeinen Richtlinien) für je 6 angefangene Teilnehmende;
- mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson bei Maßnahmen an denen sowohl Mädchen als auch Jungen teilnehmen;
- eine Fachkraft ab je 20 Teilnehmenden, wenn deren Einsatz im jugendpflegerischen Interesse liegt (z.B. Handwerker; der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen);
- eine Hilfsperson für die Küche ab 20 Teilnehmenden bei Zeltlagern oder Heimaufhalten mit Selbstversorgung.



4.2 Jugendfreizeiten müssen mindestens zwei Übernachtungen umfassen. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag. Kurzveranstaltungen (3 Tage) sind bei Antragstellung gesondert zu begründen.
Bei Maßnahmen, die länger als 21 Tage dauern, wird der städt. Zuschuss nur für 21 Tage gewährt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Der städtische Zuschuss beträgt für jeden Teilnehmenden 6,00 € je Verpflegungstag nach 4.2. Der angemessene Eigenanteil, bspw. durch Teilnahmebeiträge, beträgt 50 %.

5.2 An Teilnehmenden, die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII erhalten, wird ein zusätzlicher städtischer Zuschuss gewährt, der sich wie folgt errechnet:

Teilnahmebeitrag je Tag	max. 14,40 €
abzüglich der Eigenleistung je Tag	-3,60 €
= zusätzlicher Zuschuss je Tag	max. 10,80 €

5.3 Für behinderte Teilnehmende wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs täglich zusätzlich ein Zuschuss von 4,00 € gezahlt. Für je 5 behinderte Teilnehmende wird eine zusätzliche Betreuungsperson in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungspersonen ist glaubhaft zu machen. Diese pauschale Abgeltung unterliegt nicht der Aufschlüsselung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Verfahren

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.



Anlage 3

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Feriennaherholung

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Aechtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

Maßnahmen der Feriennaherholung sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in die Ferien fahren, die Möglichkeit geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennenzulernen, Erfahrungen in der Gruppe zu sammeln und sich zu erholen. Zu diesen Maßnahmen gewährt die Stadt Bad Honnef Zuschüsse, die besonders dazu dienen sollen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu erleichtern.

2. Förderungsgrundsätze

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

3. Förderungsempfänger

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

Abweichend von 3.1. der Allgemeinen Richtlinien werden grundsätzlich auch Träger der offenen Freizeitstätten gefördert.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 5 zuschussfähigen Teilnehmenden (ohne Betreuungspersonen).
- 4.2 Gefördert werden nur für jeden zugängliche Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen, ein darauf abgestimmtes Programm haben und einen möglichst gleichbleibenden Personenkreis erfassen. Zu den Maßnahmen der Feriennaherholung zählen auch Maßnahmen auf Abenteuer- und Bauspielplätzen.
- 4.3 Eine Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern, wobei an jedem Tag ein Programm stattfinden muss. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche 3 Veranstaltungen stattfinden. Die veranstaltungsfreien Tage dürfen nicht am Anfang oder Ende der Maßnahme liegen.
- 4.4 Förderungsfähig sind nur Teilnehmende, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 16. Lebensjahr vollenden.
- 4.5 Es muss eine ausreichende Anzahl von Betreuungspersonen vorhanden sein. Gefördert wird jedoch höchstens eine Betreuungsperson für je 5 angefangene Teilnehmende. Bei geplanten Übernachtungen, an denen sowohl Mädchen als auch Jungen teilnehmen, muss mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson eingesetzt werden.



5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 1.1 Bei Maßnahmen mit einem festen Kreis an Teilnehmenden, werden je Tag und Teilnehmenden bzw. Betreuungsperson 7,00 € gewährt.
- 1.2 Ggf. hier auch eine Ziffer zum zusätzlichen Zuschuss bei Leistungen aus SGB II und SGB XII, wie bei Ferienfreizeiten.
- 1.3 Für behinderte Teilnehmende wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs täglich zusätzlich ein Zuschuss von 4,00 € gezahlt. Für je 5 behinderte Teilnehmende wird eine zusätzliche Betreuungsperson in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungspersonen ist glaubhaft zu machen. Diese pauschale Abgeltung unterliegt nicht der Aufschlüsselung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Verfahren

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.



Anlage 4

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von internationalen Begegnungen

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

1.1 Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg, werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmenden ermöglichen, gefördert.

1.2 Gefördert werden Begegnungsmaßnahmen, die nach dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, dem Landesjugendplan oder sonstigen bilateralen Vereinbarungen anerkannt bzw. anerkennungsfähig sind.

1.3 Nicht gefördert werden:

- Begegnungen, die überwiegend der Besichtigung des Landes oder der Erholung, wissenschaftlichen, sportlichen, kulturellen und anderen Zwecken, die nicht dem internationalen Jugendbegegnungszweck zuzurechnen sind, dienen;
- Maßnahmen, die im Rahmen der Städtepartnerschaft von Städten und Gemeinden gefördert werden.

2. Förderungsgrundsätze

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

Bei internationalen Begegnungen, die

- in Deutschland stattfinden und
- nicht in Familien durchgeführt werden,

können die deutschen Teilnehmenden nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlager gefördert werden.

3. Förderungsempfänger

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden internationale Begegnungen mit mindestens 10 zuschussfähigen Teilnehmenden (ohne Betreuungspersonen).

Zuschussfähig sind:



- junge Menschen von 6 bis 27 Jahren,
 - eine Betreuungsperson je angefangenen 10 Teilnehmenden; bei Maßnahmen an denen sowohl Mädchen als auch Jungen teilnehmen, werden mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson gefördert. Dies gilt bei Begegnungen im Ausland für die deutschen und bei Begegnungen im Inland auch für die ausländischen Teilnehmenden.
- 4.2 Der städt. Zuschuss wird nur gewährt, wenn Teilnahmebeitrag und Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 30 % der Gesamtkosten betragen.
- 4.3 Die Maßnahmen müssen Kenntnisse über das andere Volk, die politische und soziale Lage des anderen Landes sowie seine Geschichte und seine Kultur vermitteln. Die internationalen Begegnungen müssen vorbereitet und mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden; die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahme ist anzustreben. Die gegenseitige schriftliche Einladung ist beizufügen, die des ausländischen Partners in deutscher Übersetzung.
- 4.4 Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 5 Tage dauern. Bei länger als 21 Tage dauernden Maßnahmen wird der Zuschuss nur für 21 Tage gewährt. An- und Abreisetage gelten als 1 Tag.
- 4.5 Vor Beginn der Maßnahme muss ein detailliertes Programm vorgelegt werden, aus dem Art und Umfang der internationalen Jugendbegegnung hervorgeht.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung beträgt 7,00 € pro Tag und Teilnehmenden bzw. Betreuungsperson.
- 5.2 Bei Begegnungen im Ausland wird ein Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 3,00 € pro Tag und Teilnehmenden gewährt.
- 5.3 Für behinderte Teilnehmende wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs täglich zusätzlich ein Zuschuss von 4,00 € gezahlt. Für je 5 behinderte Teilnehmende wird eine zusätzliche Betreuungsperson in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungspersonen ist glaubhaft zu machen. Diese pauschale Abgeltung unterliegt nicht der Aufschlüsselung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Verfahren

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.



Anlage 5

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

1.1 Im Rahmen der Jugendverbandsarbeit soll jungen Menschen durch an Lernzielen der Jugendarbeit orientierten Bildungsveranstaltungen Denkanstöße sowie Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden.

Ferner sollen Mitarbeitende in der Jugendverbandsarbeit durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben befähigt werden.

1.2 Gefördert werden:

1.2.1 Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeitenden in der Arbeit der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, sowie

1.2.2 Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen, ökologischen und sportlichen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit.

1.3 Nicht gefördert werden:

Bildungsveranstaltungen im Ausland.

2. Förderungsgrundsätze

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

3. Förderungsempfänger

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

Abweichend von den allgemeinen Richtlinien werden Träger von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit für den Bereich der Aus- und Fortbildung ihrer ehrenamtlichen Mitarbeitenden gefördert.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Für Maßnahmen gemäß Ziffer 1.2.1 gilt:

- Die Teilnehmenden müssen mindestens 14 Jahre alt sein;
- Die Förderung von Teilnehmenden erfolgt ohne Altersbegrenzung;



- Es wird kein Mindestprozentsatz für Teilnahmebeiträge und Eigenleistungen des Trägers festgesetzt.

4.2 Für Maßnahmen gemäß Ziffer 1.2.2 gilt:

- Die Teilnehmenden müssen mindestens 6 Jahre alt sein;
- Das Höchstförderungsalter beträgt 27 Jahre;
- Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn Teilnahmebeiträge und Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 25 % der Gesamtkosten betragen. Ist dieser Anteil geringer, so wird ein Anteil von 25 % bei der Berechnung der Zuschüsse angerechnet.

4.2 Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn

- sie als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertiger Form durchgeführt werden und
- vor Beginn der Bildungsveranstaltung eine Angabe von Inhalten und Zielen erfolgt und
- ein detailliertes Programm mit Zeitrahmen und Referenten vorgelegt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Förderungssätze betragen je Tag und Teilnehmenden, Leitungsperson, Referierenden bei

	1.2.1	1.2.2
5.1 Internatsveranstaltungen Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung	22,00 €	22,00 €
5.2 Tagesveranstaltungen Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung	16,00 €	16,00€
5.3 Halbtagesveranstaltungen Veranstaltungen von mindestens 2 ½ Zeitstunden Bildungsarbeit	9,00 €	9,00 €

5.4 Bildungsangebote, die nach 22⁰⁰ Uhr liegen, werden bei der Ermittlung der Zeitstunden nicht berücksichtigt. Je Kalendertag kann nur ein Förderungssatz im Sinne der Ziffern 5.1 bis 5.3 abgerechnet werden.

5.5 Je Kalendertag können höchstens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit abgerechnet werden

5.6 Hauptamtliche Mitarbeitende von Fachämtern und überörtlichen Stellen im Bereich der Jugend- und Jugendbildungsarbeit, deren Mitwirken sich aus Dienstpflichten ergibt, werden nicht bezuschusst.

5.7 Bildungsveranstaltungen werden maximal 10 Tage gefördert.

5.8 Für behinderte Teilnehmende wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs täglich zusätzlich ein Zuschuss von 4,00 € gezahlt. Für je 5 behinderte Teilnehmende wird eine zusätzliche Betreuungsperson in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungspersonen ist glaubhaft zu machen. Diese pauschale Abgeltung unterliegt nicht der Aufschlüsselung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.



6. Verfahren

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.



Anlage 6

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

1.1 Durch die Gewährung von städtischen Zuschüssen soll Bad Honnefer Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften, die für Anschaffungszwecke keine andere öffentliche Förderung erhalten, die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln - Jugendpflegematerial - für die Jugendarbeit erleichtert werden. Jugendpflegematerial wird nur bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient.

1.2 Für die Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Computeranlagen und Zubehör bedarf es einer gesonderten Begründung.

1.3 Nicht gefördert werden:

- Verbrauchsmaterialien, z.B. Filme, Videobänder, Ton- und Datenträger, Werkmaterial, Büromaterial, Befestigungsmaterial und Kleinteile,
- Sprechfunkgeräte, Haushaltsgeräte und -artikel, Video- und Hifi-Anlagen, Handys, Tischspiele, Spielesammlungen, Spielkonsolen u.ä.
- Bürotechnische Geräte sowie
- Einrichtungsgegenstände aller Art.

2. Förderungsgrundsätze

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

3. Förderungsempfänger

Gefördert werden nur Träger mit Sitz in Bad Honnef.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Der städtische Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Trägers mindestens 40 % beträgt. Ist dieser Anteil geringer, so wird ein Anteil von 40 % bei der Berechnung der Zuschüsse angerechnet.

4.2 Antragsstellende haben eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben sowie eine Liste der benötigten Gegenstände und eine kurze Beschreibung zur geplanten Verwendung und Notwendigkeit beizufügen.



Gefördert werden sollen solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 100,00 € überschreiten. Bei Anschaffung eines Gegenstandes von über 1.500,00 € sind drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Wahl der Firma zu begründen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der städtische Zuschuss beträgt im Regelfall 60 % der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 2.500,00 € pro Antragstellenden und Jahr.

Die Förderung von Anschaffungen, die mit einem erheblichen Anteil ebenfalls von Personen außerhalb des Zuständigkeitsgebietes der Stadt Bad Honnef genutzt werden sollen, wird auf einen Zuschuss von 20 % der angemessenen Kosten begrenzt.

6. Verfahren

- 6.1 Die Anschaffung von Jugendpflegematerial ist grundsätzlich vor Erteilung der beantragten Bewilligung nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die vorzeitige Beschaffung bewilligt werden.
- 6.2 Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft bzw. Einstellung der jugendpflegerischen Arbeit oder wenn das bezuschusste Material nicht mehr zweckentsprechend verwandt wird, ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuzahlen bzw. die weitere Verwendung des Materials mit dem Jugendamt der Stadt Bad Honnef abzustimmen.
- 6.3 Für die Anträge auf Förderung gelten die Allgemeinen Richtlinien.



Anlage 7

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

zur Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit politischem Radikalismus

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

Gefördert werden Angebote der Jugendarbeit (Maßnahmen, Seminare, und sonstige Veranstaltungen), die der Auseinandersetzung mit dem politischen Radikalismus dienen.

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen erfolgt nur dann, wenn eine Förderung nicht nach anderen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit möglich ist.

2. Förderungsgrundsätze

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

3. Förderungsempfänger

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

4. Förderungsvoraussetzungen

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Ein Zuschuss wird in Höhe von bis zu 50 % der anerkennungsfähigen Kosten gewährt. Sofern die beantragten Zuschüsse einen Betrag von 500,00 € überschreiten, bedarf es der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses.

6. Verfahren

6.1 Anträge sind formlos 2 Monate vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Sofern die beantragten Zuschüsse einen Betrag von 500,00 € überschreiten, muss der Antrag auf Förderung 4 Monate vorher gestellt werden. Dieser Antrag beinhaltet eine konzeptionelle



Darstellung der Ausgangssituation, Zielsetzung, Zielgruppe, Umsetzungsstrategien und Formen, Rahmenbedingungen sowie pädagogische Arbeitsinhalte.

6.2 Die Förderung von Maßnahmen, die mit einem erheblichen Anteil ebenfalls von Personen außerhalb des Zuständigkeitsgebietes der Stadt Bad Honnef genutzt werden sollen, wird auf einen Zuschuss von 25 % der angemessenen Kosten begrenzt.

6.3 Dem Verwendungsnachweis über die Maßnahme ist ein Erfahrungsbericht beizufügen.



Anlage 8

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen für Modell- und Sondermaßnahmen

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

Für Maßnahmen, für die Zuschüsse nach den übrigen Richtlinien nicht vorgesehen sind, die aber der Kinder- und Jugendarbeit besondere Impulse geben können, die neue Wege der Kinder- und Jugendarbeit aufzeigen oder von besonderer Bedeutung sind, können Zuschüsse besonderer Art gewährt werden.

2. Förderungsgrundsätze

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

3. Förderungsempfänger

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

4. Förderungsvoraussetzungen

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Ein Zuschuss wird in Höhe von bis zu 50 % der anerkennungsfähigen Kosten gewährt. Der Zuschuss beträgt maximal 2.500,00 € pro Maßnahme.

6. Verfahren

6.1 Anträge sind formlos 2 Monate vor Beginn der Maßnahme beim Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bad Honnef einzureichen.

Sofern die beantragten Zuschüsse einen Betrag von 500,00 € überschreiten, muss der Antrag auf Förderung 4 Monate vorher gestellt werden. Dieser Antrag beinhaltet eine konzeptionelle Darstellung der Ausgangssituation, Zielsetzung, Zielgruppe, Umsetzungsstrategien und Formen, Rahmenbedingungen sowie pädagogische Arbeitsinhalte.



6.2 Die Förderung von Maßnahmen, die mit einem erheblichen Anteil ebenfalls von Personen außerhalb des Zuständigkeitsgebietes der Stadt Bad Honnef genutzt werden sollen, wird auf einen Zuschuss von 25 % der angemessenen Kosten begrenzt.

6.3 Dem Verwendungsnachweis über die Maßnahme ist ein Erfahrungsbericht beizufügen.



Anlage 9

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur strukturellen Förderung der Jugendverbände

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

Gemäß der Verpflichtung zur Förderung durch § 12 SGB VIII, wird die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens gefördert.

2. Förderungsgrundsätze

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

3. Förderungsempfänger

Abweichend von 3.1 der Allgemeinen Richtlinien werden nur die im Stadtjugendring Bad Honnef e.V. zusammengeschlossenen Verbände und Gruppen gefördert.

Nicht gefördert werden Sportvereine.

4. Förderungsvoraussetzungen

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die pauschale Förderung setzt sich aus dem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammen. Der Grundbetrag je Verband oder Gruppe beträgt 200 Euro. Der nach Abzug der Grundbeträge verbleibende Teil des Förderansatzes, der insgesamt 5.000,00 € beträgt, wird im Verhältnis der aktiven Mitglieder von 6 bis 27 Jahren auf die einzelnen Vereine oder Gruppen verteilt (Steigerungsbetrag). Wenn der Verein oder die Gruppe keine natürlichen Personen als Mitglieder hat, wird lediglich der Grundbetrag ausgezahlt, sofern er aktiv Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII betreibt.

Der Stadtjugendring Bad Honnef e.V. erhält gem. § 12 SGB VIII einen Pauschalzuschuss in Höhe von 3.000,00 €.

6. Verfahren



Die Vereine und Gruppen legen dem Stadtjugendring bis zum 31.03. eines Jahres einen Antrag sowie eine Liste mit den aktiven Mitgliedern im Alter von 6 bis 27 Jahren vor.



Anlage 10

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen für offene Veranstaltungen und andere Aktionen

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

- 1.1 Ein wichtiger Teil der Jugendarbeit ist auch das Angebot von Veranstaltungen und Aktionen, die nicht Teil eines größeren Angebotes sind und nur an 1 Tag stattfinden. Beispielsweise Ausflüge oder Aktionen vor Ort.
- 1.2 Gefördert werden verbandliche, soziale, politische, gesellschaftliche, kulturelle oder freizeitähnliche Maßnahmen mit einem offenen Charakter.

2. Förderungsgrundsätze

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

3. Förderungsempfänger

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 zuschussfähigen Teilnehmenden.
- 4.2 Offene Veranstaltungen und Aktionen müssen mindestens 2 Programmstunden umfassen und dürfen nicht Teil einer anderen, zuschussfähigen Maßnahme, wie z.B. einer Ferienaferholung sein.
- 4.3 Nicht gefördert werden regelmäßig stattfindende Angebote, wie z.B. Gruppenstunden.
- 4.4 Die Dauer der Maßnahme darf nicht über 1 Tag hinausgehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Maßnahmen werden pauschal mit bis zu 100,00 € gefördert.

6. Verfahren

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.